



St. Georgen am Längsee

HEIZKOSTENZUSCHUSS UND SCHULSTARTGELD 2011

Die Gemeinde St. Georgen am Längsee bringt zur Kenntnis, dass für die Heizperiode 2011/2012 wiederum für einkommensschwache Personen/Haushaltsgemeinschaften **„HEIZKOSTENZUSCHÜSSE“** (50 % des Zuschusses werden von der Gemeinde St. Georgen/Längsee getragen) sowie **„SCHULSTARTGELD“** unter tieferstehenden Voraussetzungen gewährt werden:

Heizkostenzuschuss in Höhe von € 150.--:

EINKOMMENSGRENZEN:

Alleinstehende	€ 753.--
Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften	€ 1.129.--
Zuschläge für jede weitere Person	€ 116.--

Heizkostenzuschuss in Höhe von € 80.--:

EINKOMMENSGRENZEN:

Alleinstehende	€ 1.040.--
Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften	€ 1.430.--
Zuschläge für jede weitere Person	€ 116.--

Die Einkommensgrenzen sind „Nettobeträge !!“

Unterhaltsleistungen sind vom Nettoeinkommen abzuziehen.

Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, insbesondere auch sogenannte „Transferleistungen“, wie Renten, Pensionen, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld, Sozialhilfe, Familienzuschüsse, Alimentationen und Lehrlingsentschädigungen. Bei der Wohnbeihilfe werden 50 % als Einkommen dazugerechnet.

Nicht dazugerechnet wird Wohnbeihilfe, wenn der Antragsteller ein Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes hat. Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft sind alle Einkünfte zusammenzurechnen. Nicht als Einkünfte zählen Familienbeihilfen, Pflegegelder und Kriegsoferentschädigungen.

Anträge können bei der **Gemeinde, Herrn JARITZ vom 15. Juli 2011 bis 15. November 2011** eingebracht werden.

Vorlagen: Einkommensnachweise aller Personen im Haushalt, Nachweise von Unterhaltspflichten und Unterhaltsansprüchen (Alimente) sowie Nachweis über Wohnbeihilfe.

„DIE AUSZAHLUNG ERFOLGT AUSNAHMSLOS durch das LAND KÄRNTEN !!!“

SCHULSTARTGELD:

Anträge für „**SCHULSTARTGELD**“ können ausnahmslos für schulpflichtige Kinder, welche zwischen dem 1. September 1996 und dem 31. August 2005 geboren sind, bei der Gemeinde abgeholt werden.

Die Überprüfung und Entgegennahme der vollständig ausgefüllten Anträge samt Beilagen erfolgt gemäß § 52 Abs. 3 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes bei der Gemeinde.

SCHULSTARTGELD in Höhe von € 50.—pro unterhaltsberechtigtem Kind:

EINKOMMENSRENZEN:

Alleinstehende sowie Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften	€ 1.650.—
Zuschläge für jede weitere Person	€ 116.—

„Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge!“

Anträge können bei der **Gemeinde, Herrn JARITZ** vom 15. Juli 2011 bis 10. September 2011 eingebracht werden.

Vorlagen: Einkommensnachweise aller Personen im Haushalt, Nachweise von Unterhaltungspflichten und Unterhaltsansprüchen (Alimente), sowie Nachweis über eventuelle Wohnbeihilfe.

Wenn **Familienzuschuss, Heizkostenzuschuss 2010 oder 2011, Soziale Mindestsicherung zum Lebensunterhalt oder Ausgleichszulage** bezogen wird oder wurde, dann ist nur dieser Nachweis vorzulegen (unabhängig vom Einkommen)!

Die Zusendung des Gutscheine(s) erfolgt zentral über das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 4 – Soziales.

AUSTROCKNUNG VON BÄCHEN

Infolge der anhaltenden Hitze- und Trockenperiode trocknen immer mehr, insbesondere kleinere, Bäche aus. Dabei zeigt sich, dass auch Wasserentnahmen durch Privatpersonen daran beteiligt sind.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass Wasserentnahmen mit besonderen Vorrichtungen, wie z.B. einer Wasserpumpe und der Einbau von Vorrichtungen, die z.B. einen Aufstau bewirken, wasserrechtlich bewilligungspflichtig und daher ohne Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft oder des Landes Kärnten verboten sind. Im Falle einer Bewilligung wird immer eine Restwassermenge vorgeschrieben, die jedenfalls im Bachbett verbleiben muss, um den Lebensraum im Gewässer zu erhalten.

Die Wasserentnahme ohne besondere Vorrichtungen, wie das Schöpfen z.B. mit einem Kübel, ist wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtig und zählt zum Gemeindegebrauch. Jedoch darf auch dadurch kein öffentliches Interesse verletzt oder jemandem ein Schaden zugefügt werden. Im Falle von sehr geringer Wasserführung und hohen Temperaturen stehen die im Gewässer lebenden Fische durch die starke Verminderung der Sauerstoffkonzentration unter extremem Stress. In vielen Fällen führt dies zum Tod der Fische. Daher darf im Falle der Gefahr der Austrocknung eines Gewässers zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zum Schutz der Fische auch nicht mit einem Kübel oder einem anderen Schöpfergerät Wasser aus einem Bach entnommen werden.

Information des Amtes der Kärntner Landesregierung

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Gemeinde St. Georgen am Längsee, Hauptstr. 24, 9314 Launsdorf

Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Konrad Seunig

Druck: Eigenverlag

Erscheinungsort und Verlagspostamt: 9300 St. Veit/Glan

Veranstaltungstipps:

29.07.2011

- Antenne Watersoccer im Strandbad
- 20. Drasendorfer Dorffest

30.07.2011

- Längseeüberquerung im Strandbad
- Sängerfest beim GH Liegl

06.08.2011

Schnitterfest in Töplach

07.08.2011

Portiunculafest in Maria Wolschart

13.08.2011

Bengels „Super Power Night“ in Thalsdorf

14.08.2011

Längseefest mit Vollmondwanderung

15.08.2011

Launsdorfer Kirchtag

21.08.2011

Kirchtag in St. Sebastian

gesunde
gemeinde

